

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen:

6 K 2153/22

Bezeichnung des
Schriftstücks:

V.v.16.11.2022,

- Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde -

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 Inlands

Frau

Gisela Ditzen

Berliner Allee 8

47906 Kempen

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen.
1.9 Keine Ersatzzustellung an:

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen.
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

-----Faltmarke-----

Vorblatt zur Zustellungssendung

-----Faltmarke-----

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

Frau
Gisela Ditzen
Berliner Allee 8
47906 Kempen

16. November 2022
Seite 1 von 6
Aktenzeichen
6 K 2153/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau Weyand
Durchwahl
0211 8891-3060

Verwaltungsgerichtliches Verfahren Gisela Ditzen . / . Stadt Kempen

Sehr geehrte Frau Ditzen,

nach dem bisherigen Vortrag der Beteiligten und dem Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakte kommt in Betracht, dass die Anfechtung der Verkehrszeichen verspätet erfolgt und damit unzulässig sein könnte.

Grundsätzlich gilt, dass beschränkende straßenverkehrsrechtliche Regelungen (Verwaltungsakte), die durch die Aufstellung von Verkehrszeichen bekannt gemacht worden sind, innerhalb eines Jahres seit der Aufstellung angefochten werden können.

I. Berliner Allee

Beide Seiten tragen vor, dass auf der Berliner Allee bereits seit vielen Jahren eine Radwegbenutzungspflicht angeordnet war. Früher war die Radwegbenutzungspflicht durch einen gemeinsamen Geh- und Radweg angeordnet (Verkehrszeichen Nr. 240), seit 2021 ist ein getrennter Geh- und Radweg angeordnet (Verkehrszeichen Nr. 241).

Nach der Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2010 wirkt allein die Radwegbenutzungspflicht als Verkehrsbeschränkung, nämlich das mit dem Benutzungsgebot einhergehende Verbot, mit dem Fahrrad die Fahrbahn zu benutzen. An der Radwegbenutzungspflicht dürfte sich durch den Wechsel vom gemeinsamen zum getrennten Geh- und Radweg im Jahr 2021 nichts geändert haben. Das Fahrbahnbenutzungsverbot für Radfahrer bestand sowohl vor als auch nach dem Jahr 2021. Das ergibt sich u.a. aus Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO "Vorschriftszeichen", dort Spalte 3 "Ge- und Verbote, Erläuterungen", wo es unter "Ge- und Verbot" gleichlautend bei Zeichen 240 und Zeichen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-
Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee



16. November 2022

Seite 2 von 6

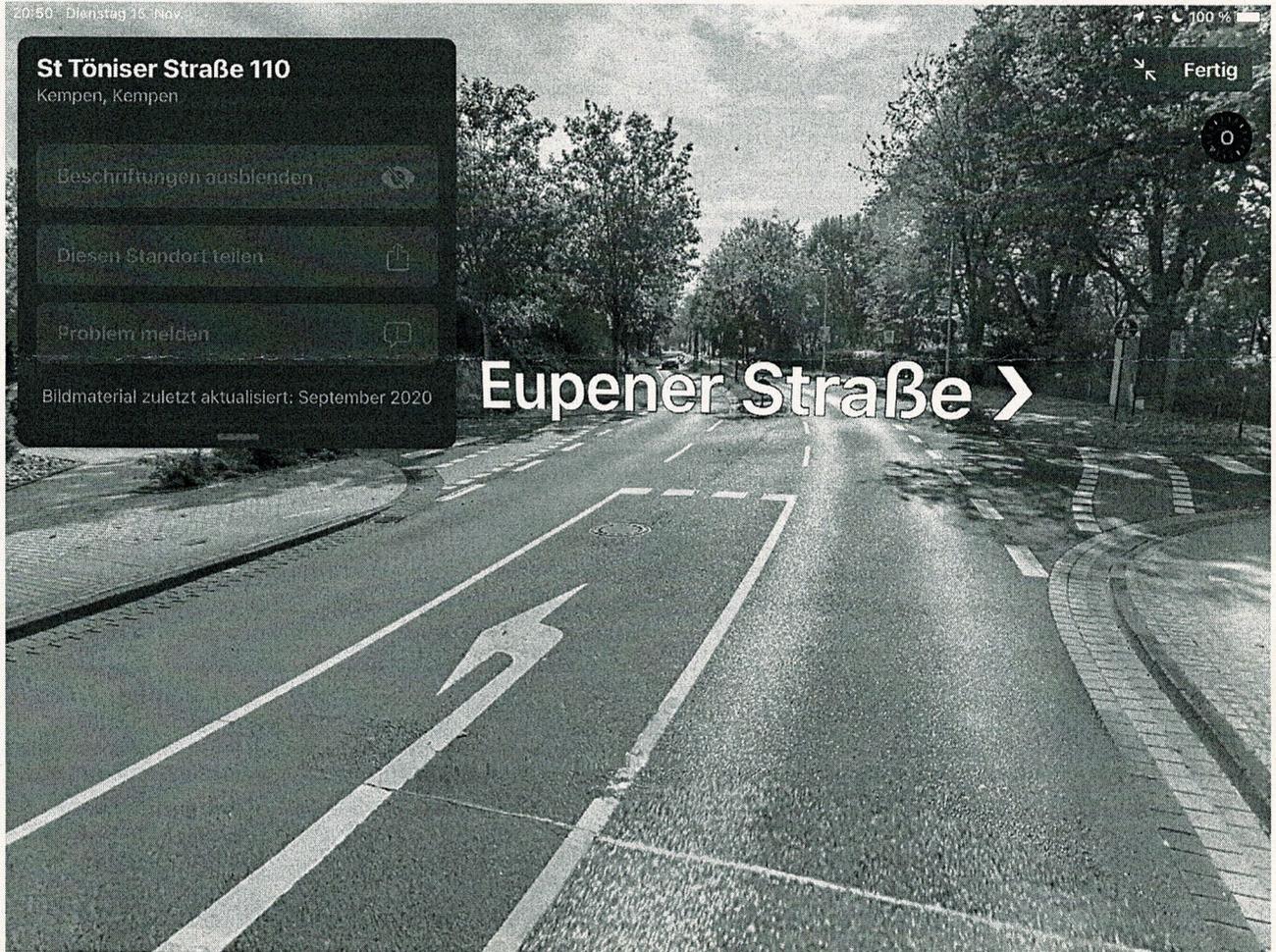
241 heißt: "1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht)."

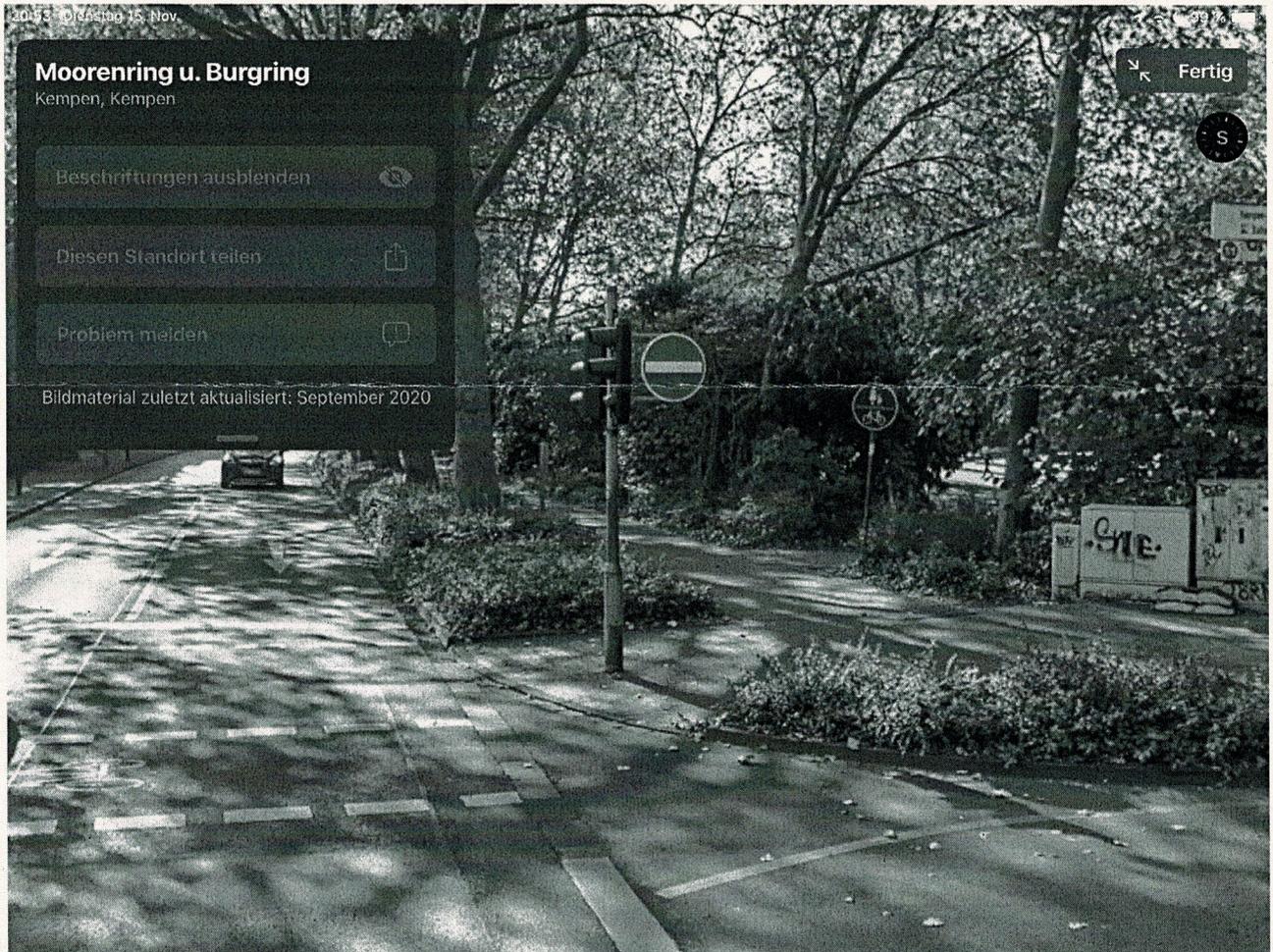
Die Klägerin räumt ein, die Berliner Allee seit Jahren zu befahren. Damit kommt in Betracht, dass die erst im Jahr 2022 erfolgte Anfechtung der Radwegbenutzungspflicht später als ein Jahr nach der erstmaligen Anordnung der Radwegbenutzungspflicht bei Gericht einging.

II. St. Töniser Straße

Das – für jedermann im Internet kostenfrei einsehbar – Geoportal.NRW verfügt u.a. über Digitale Orthophotos (DOP) des Jahres 2010 von Kempen. Darauf ist deutlich erkennbar, dass der stadtauswärts führende Geh- und Radweg der St. Töniser Straße im von der Klägerin angefochtenen Bereich zwischen dem sogenannten "Brahmsweg" und der Eupener Straße stadtauswärts bereits im Jahr 2010 als Geh- und Radweg ausgebaut und baulich von der Fahrbahn getrennt war. Die Auflösung der DOP genügt allerdings nicht, um zu erkennen, ob und wo bereits damals eine Radwegbenutzungspflicht, etwa durch Verkehrszeichen 240/241, angeordnet war.

Die Karten-Software des Herstellers Apple ist seit einiger Zeit um die Funktion "LookAround" ergänzt. Apple hat im September 2020 auch Straßen in Kempen fotografiert. Die nachfolgenden Bilder zeigen, dass sowohl an der Einmündung Eupener Straße als auch am Moorenring in Fahrtrichtung St. Töniser Straße im September 2020 Verkehrszeichen 240 angebracht waren.





Ist die Radwegebenutzungspflicht auf der St. Töniser Straße länger als ein Jahr vor Klageerhebung angeordnet gewesen, kommt in Betracht, dass auch die auf das Teilstück zwischen dem sog. "Brahmsweg" und der Eupener Straße beschränkte Anfechtung verspätet und damit unzulässig ist.

Zwar gelten Verkehrszeichen nur, soweit sie sichtbar sind. Aber die Unterbrechung eines beschilderten Straßenverlaufs durch Einmündungen oder Kreuzungen führt – entgegen einem weit verbreiteten Alltagsirrtum – nicht dazu, dass die Regelungswirkung des vor der Einmündung oder Kreuzung aufgestellten Verkehrszeichens endet. Selbst bei den verkehrsrechtlich besonders sensiblen Streckenverboten wie Geschwindigkeitsbeschränkungen gilt nach der Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 274, 276, 277 und 277.1 lediglich, dass diese Zeichen "... hin-



16. November 2022
Seite 5 von 6

ter solchen Kreuzungen und Einmündungen wiederholt werden (*sollen*), an denen mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist."

Die Geltungsreichweite eines Verkehrszeichens wie Zeichen 240 ist – wie die von allen Verkehrszeichen – nicht schematisch, sondern nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen aus der Sicht eines verobjektivierten durchschnittlichen Verkehrsteilnehmers zu bestimmen. Insbesondere kommt es regelmäßig nicht darauf an, ob einzelne Straßenabschnitte unterschiedliche Straßennamen tragen.

Aus der Sicht des verobjektivierten Verkehrsteilnehmers könnte Einiges dafür sprechen, dass ein durchweg und über eine lange Strecke baulich separat angelegter Geh- und Radweg, dessen Benutzungspflicht durch ein – ab und an wiederholtes – Verkehrszeichen 240 angeordnet ist, auch zwischen zwei kurz hintereinander folgenden Einmündungen benutzt werden muss, selbst wenn die Benutzungspflicht vor ihnen nicht (wiederholend) ausdrücklich angeordnet worden ist. Anderes käme wohl allenfalls in Betracht, wenn sich die Verkehrslage zwischen den Einmündungen so grundlegend von den vorherigen Verhältnissen unterscheidet, dass eine Weitergeltung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.

Legt man diesen Maßstab an, käme den im August 2021 neu/wieder aufgestellten Verkehrszeichen, die die Klägerin angreift, keine eigene Regelungsfunktion zu, sondern es würde sich lediglich um die wiederholende Anzeige der seit langem ohnehin geltenden Radwegbenutzungspflicht handeln. Hierfür könnte auch sprechen, dass die Beklagte die Pfosten an den Einmündungen Herckenrathstraße und Blatendoop in ihrer Aufstellungsanordnung als "fehlend" bezeichnet hat. In der Verwaltungsakte finden sich bislang wohl keine Anzeichen dafür, dass die Beklagte zwischen beiden Einmündungen erstmals eine Radwegebenutzungspflicht anordnen wollte. Vielmehr dürfte Einiges dafür sprechen, dass lediglich ein technischer Vorgang (Umsetzung durch den Bauhof) angestoßen werden sollte, indem sie die aus ihrer Sicht bereits seit langem geltende Radwegbenutzungspflicht durch die beiden Verkehrszeichen lediglich wiederholend in Erinnerung bringen wollte.



16. November 2022

Seite 6 von 6

III. Stellungnahme

Sie werden gebeten, zu diesem Hinweis

innerhalb von drei Wochen

Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stuttmann

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf